

Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes II (Quartier 21) nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes.

Der Stadtrat Hof hat am 8.8.86, Beschlufsnummer 1158 gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl, Seite 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.86 (GVBl, Seite 135) und des § 5 (1) des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.84 (BGBl, Seite 1321) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II (Quartier 21) beschlossen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem 1,63 ha großen Gebiet der Neustadt, das umgrenzt wird

- im Norden vom Sigmundsgraben,
- im Osten von der Theaterstraße,
- im Süden vom Klostertor und
- im Westen von der Lessingstraße

sollen Sanierungsarbeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken, alle Gemarkung Hof

Fl.-Nr. 420, 421, 422, 423, 423/2, 424, 425, 426, 427, 4728, 429, 430, 431, 432, 434, 438, 439 und 440.

Der amtliche Lageplan vom 24.6.1985 ist Bestandteil dieser Satzung. Das darin gekennzeichnete Areal wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet II (Quartier 21)“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, Genehmigung der Satzung durch die Regierung von Oberfranken (RB vom 31.10.86 Nr. 420-4652 n – 6/85).

Bescheid:

Die vom Stadtrat am 8.8.1986 beschlossene Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes II wird gem. § 45 Abs. 2 StBauFG mit folgender Auflage genehmigt: In Satz 1 (Angabe der Gesetzesgrundlagen) ist vor der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung die Fundstellenangabe: „geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl, Seite 677)“ zu berichtigen durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl, Seite 135)“.

Gründe:

Die Stadt beantragte im Schreiben vom 22.08.1986 Nr. V/61 We die Genehmigung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes II. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 3, 4, 5 Abs. 1 StBauFG für die Genehmigung der Satzung durch die örtlich und sachlich zuständige Regierung von Oberfranken waren gegeben. Die Änderung der Gesetzesgrundlage ist erfolgt, damit ist die Auflage erfüllt.

Auf die Vorschriften der §§ 15, 17, 18 und 23 StBauFG wird hingewiesen. Der Wortlaut der Vorschriften

- § 15 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge,
- § 17 Vorkaufsrecht,
- § 18 Gemeindliches Grunderwerbsrecht und
- § 23 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen

kann im Stadtplanungsamt, Goethestr. 1, II Stock, Zimmer 13/14, während der allgemeinen Dienststunden, donnerstags bis 17:30 Uhr, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird nach Art. 26 (2) der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. mit Art. 27 („) GO und § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof vom 25.10.1985 durch

Abschrift der amtlichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung

Niederlegung im Hauptamt, Rathaus, Klosterstraße 1, I. Stock, Zimmer 127, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Hof, den 20 Februar 1987

Stadt Hof, Dr. Heun, Oberbürgermeister

Hinweis außerhalb der Abschrift: Dies ist eine Abschrift der amtlichen Bekanntmachung. Fragen bzgl. der Sanierungssatzung sind an den Sanierungsträger der Stadt Hof, die Stadterneuerung Hof GmbH, Abteilung Stadtsanierung zu richten. Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadterneuerung Hof GmbH können auf der Homepage nachgeschlagen werden. Die Öffnungszeiten der Stadt Hof können auf der Homepage der Stadt Hof nachgeschlagen werden.

Jegliche Gewährleistung und Haftung aus Rechtschreibfehlern im Originaltext oder aus Übernahmefehlern in der Abschrift wird ausgeschlossen.